

7/2

**Satzung zur Änderung der „Satzung über die
Abfallbewirtschaftung“ (Abfallwirtschaftssatzung) des
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR**

Der Verwaltungsrat hat am 14.04.2011 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR - (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 28.01.2009 wird wie folgt geändert:

I.

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der EWL verwertet und beseitigt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet anfallenden und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der EWL hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die

1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen oder
3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 und 4 ersetzt:

„3. Abfälle zu beseitigen und

4. die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung durchzuführen.“

4. Dem Wortlaut des § 5 Absatz 1 wird folgendes vorangestellt:

„Die Pflicht des EWL zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, von Altgeräten im Sinne des ElektroG aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt.“

5. Dem § 10 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 5 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Abfallbehältnisse mit grauem Deckel für Abfälle zur Beseitigung mit 80, 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,

2. Abfallbehältnisse mit grünem Deckel für Bioabfälle mit 120, 240 und 1.100 Litern Fassungsvermögen,

3. Abfallbehältnisse mit blauem Deckel für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120 und 240 Litern Fassungsvermögen“

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 4 bis 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der EWL bestimmt, welche Behältnisse vorzuhalten sind. Pro Woche und Person ist bei bewohnten Grundstücken ein Behältervolumen von mindestens 10 Liter für Abfälle zur Beseitigung und 5 Liter für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann für ein Grundstück Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn aufgrund umweltbewussten Verhaltens der Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung dauerhaft ein geringeres als das nach Satz 2 errechnete Behältervolumen benötigt. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist mindestens ein 80 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerungsrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallbehältnis für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für anschlusspflichtige Anfallstellen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen ist ein ausreichendes Behältnisvolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es ist jedoch mindestens ein 120 Liter Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung mit vierwöchentlichem Leerungsrhythmus und, soweit keine Ausnahme nach § 7 vorliegt, ein 120 Liter Bioabfallgefäß für organische Abfälle zur Verwertung vorzuhalten. Der EWL kann jedoch Abfallbehältnisse mit einem geringeren Volumen pro Woche zulassen, wenn ein umweltbewusstes Verhalten dauerhaft nachgewiesen werden kann.“

cc) In dem nunmehr Satz 5 werden nach dem Wort „Plausibilität“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben

e) Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8

f) Im neuen Absatz 7 wird die Angabe „Nummer 7 und 8“ durch die Angabe „Nummer 5 und 6“ ersetzt.

g) Im neuen Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Abfallbehältnisse im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern und Container im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 sind auf ausgewiesenen ausreichend befestigten Standplätzen vorzuhalten.“

h) Dem geänderten § 11 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Auf einem Grundstück anfallender Abfall darf nur in den vom EWL für das Grundstück bereitgestellten Abfallbehältern oder im Entsorgungszentrum entsorgt werden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die nach Satz 1 eingefügte Tabelle wie folgt neu gefasst:

Behältnis / Art / Farbe / Fassungsvermögen	Turnus	Bemerkung
Abfallbehältnis mit grauem Deckel und seitlichem Zahlendruck „4“ 80 und 120 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	vierwöchentlich	
Abfallbehältnis mit grauem Deckel 80, 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 1)	zweiwöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit den Abfallbehältnissen mit grünem Deckel
Abfallbehältnis mit grünem Deckel 120 und 240 Liter (§ 11 Absatz 2 Nr. 2)	Zweiwöchentlich; in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grauem Deckel

<p>Abfallbehältnis mit blauem Deckel</p> <p>120 und 240 Liter</p> <p>(§ 11 Absatz 2 Nr. 3)</p>	<p>zweiwöchentlich</p>	<p>nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe</p>
<p>Graues Abfallbehältnis</p> <p>1.100 Liter</p> <p>(§ 11 Absatz 2 Nr. 1)</p>	<p>zweiwöchentlich</p>	<p>nur nach Vereinbarung mit dem EWL und im wöchentlichen Wechsel mit Abfallbehältnissen mit grünem Deckel mit 1.100 Liter Volumen</p>
<p>Graues Abfallbehältnis</p> <p>1.100 Liter</p> <p>(§ 11 Absatz 2 Nr. 1)</p>	<p>wöchentlich,</p> <p>in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich</p>	<p>nur nach Vereinbarung mit dem EWL</p>
<p>Abfallbehältnis mit grünem Deckel</p> <p>1.100 Liter</p> <p>(§ 11 Absatz 2 Nr. 2)</p>	<p>zweiwöchentlich,</p> <p>in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich</p>	<p>im wöchentlichen Wechsel mit grauen 1.100 Liter Abfallbehältnissen</p>
<p>Container</p> <p>2 – 15 m³ (§ 11 Absatz 2 Nr. 4)</p>	<p>auf Abruf</p>	<p>mindestens eine Leerung je Kalendermonat</p>
<p>Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung</p> <p>(§ 11 Absatz 2 Nr. 5)</p>	<p>zweiwöchentlich</p>	<p>zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter</p>

Abfallsäcke für Bioabfälle (§ 11 Absatz 2 Nr. 6)	zweiwöchentlich, in den Monaten Juni, Juli, August und September wöchentlich	Zu den Leerungsterminen der Abfallbehältnisse mit grünem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter
Wertstoffsäcke für Papier, Pappe und Kartonage (§ 11 Absatz 2 Nr. 7)	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe
Papier, Pappe und Kartonage Gebündelt bis zu einem Volumen von 1 m ³	zweiwöchentlich	nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Einschlämmen“ die Wörter „oder ein maschinelles Ein- oder Verpressen der Abfälle“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Entsprechende Weisungen der Beauftragten des EWL sind zu befolgen“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „70 Liter“ durch die Angabe „80 Liter“ und die Angabe „40 kg“ durch die Angabe „45 kg“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„entgegen § 11 Absatz 9 unberechtigt Abfälle in fremde Abfallgefäße eingefüllt“

b) die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10

II.

Die Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand